
11. Nachtragssatzung vom 15.12.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 und Abs. 6 erhält folgende Fassung

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,36 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,82 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,64 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,45 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,27 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 1,90 €

- b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 1,42 €
- c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 0,95 €
- d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 0,47 €
- e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4 0,00 €

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2016 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

- 1237a Itterstraße ganz ohne Nr. 1237b und 1237c
- 1237b Itterstraße Tiefgarageneinfahrt bis Rolltor
- 1237c Itterstraße Zufahrt zu hinteren Parkflächen
Benrather Straße 31+33

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen- schlüssel	Straßenname Liste zu § 1		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
			Stadt		Grundstücks- eigentümer				
			Fahr- bahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1237a	Itterstraße	ganz ohne Nr. 1237b und 1237c	x		x		1	1	2
1237b	Itterstraße	Tiefgarageneinfahrt bis Rolltor				X	1	1	4
1237c	Itterstraße	Zufahrt zu hinteren Parkflächen Benrather Straße 31+33				x	1	1	4

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.